

RS UVS Kärnten 1996/09/24 KUVS- 1043-1045/4/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1996

Rechtssatz

Entrichtet der Beschuldigte weder die Parkgebühr im Sinne des § 5 Abs 1 Parkgeb.u.Ausgl.AbG Knt und hinterlegt auch nicht die Urkunde über die erteilte Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar im Fahrzeug, so ist das Fahrzeug im Sinne des § 7 Z 7 Parkgeb.u.Ausgl.AbG Knt nicht bewilligungsgemäß abgestellt. Denn

Nach § 7 Z 7 leg cit ist zwar die Parkgebühr nicht zu entrichten für Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 die bewilligungsgemäß abgestellt sind. Bewilligungsgemäß abgestellt sind in diesem Zusammenhang nur solche Fahrzeuge, wenn sie in dem in der Ausnahmegewilligung genannten Bereich abgestellt und die Urkunde (Bescheid) über die erteilte Bewilligung im Fahrzeug sichtbar und gut lesbar angebracht ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at